

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

aus Formbachischem Gute ausgeschieden wurde, läßt sich heute nicht mehr ermitteln. Herr Wernhard war ein Großgrundbesitzer, dessen Vorfahren ihr liegendes Gut durch Heiraten einerseits, durch Aufsaugung von Eigen minder bemittelter Freier gemehrt haben werden. Daß er dem Familienkreise der Grafen von Formbach sehr nahe stand, erweist sein sehr häufiges Vorkommen in Gesellschaft der Grafen Eckbert I. und II., zumal die Nebeneinandersetzung Wernhards mit dem ersten und dem zweiten, vor welch beiden (*coram comite Ekkeberto et Wernhardo de Julbach*) die verschwägte Hallgräfin Leibeigene an Formbach herausgibt.¹ Daß gelegentlich der Einheiratung Wernhards in das Haus Formbach mit der vergrößerten Grundherrschaft Julbach gräfliche Befugnisse verbunden und diese schon damals vom Komitate Neuburg abgetrennt wurde, möchte ich nicht behaupten; denn die Repräsentanten der Frau Benedikta waren ihre Söhne Heinrich und Gebhard, nur diese konnten als Grafensöhne gelten und Anspruch auf gräfliche Stellung erheben. Erst die Teilung des Erbes der Grafen von Neuburg wird den Schaunbergern auch in Julbach zur Gerichtshoheit verholfen haben, die ihnen im Gebiete zwischen Hausruck und Traun zugefallen war; ohne daß eine königliche Genehmigung hinzutrat, wird der fortgesetzte Usus vonseite der Schaunberger als Herren von Julbach das Beste vollbracht haben. Zu Nachweisen über den Ursprung der Gerichtsbarkeit werden wir in nicht seltenen Fällen deshalb nicht gelangen können — Beispiele aus Zeiten, aus welchen Akten auf uns gekommen sind, beweisen es — weil ihre Wurzel in bloßem Abusus lag; der Satz *vigilantibus jura* ist nicht neu.

Um nicht den Fluß der Darstellung unnötig zu unterbrechen, habe ich bei dem Komitate Arnolds um Münsteuer auf S. 588 einen Widerspruch Uhlirz' beiseite gelassen; derselbe wird nun an dieser Stelle gewürdigt werden.

In seiner Besprechung des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer² möchte er darauf hinweisen, daß Strnadt und Krones es unterlassen haben, die von ihnen behauptete Anknüpfung der steirischen Otakare an die Chiemgauer zu beweisen, und daß, wenn diese Annahme besser be-

¹ O.-ö. U.-B. I. 654, 727 Nr. 94, 352.

² Göttinger Gelehrte Anzeigen 1909 Nr. 9 S. 720.